

# Autogewerbeverband Fürstentum Liechtenstein

## Lohn- und Protokollvereinbarung 2016

zwischen dem Autogewerbeverband Fürstentum Liechtenstein und dem LANV Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

### 1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2016 keine Erhöhung der Lohnsumme.

### 2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren keine Anhebung der Mindestlöhne. Es gelten ab 1. April 2016 die nachstehenden Mindestlöhne:

	ab 1. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr
– Automobil-Diagnostiker	CHF 5'200.00	CHF 6'000.00
– Automobil-Mechatroniker/-in (Automechaniker)	CHF 4'200.00	CHF 4'600.00
– Automobil-Fachmann/-frau (Automonteur)	CHF 3'800.00	CHF 4'200.00
– Autoelektriker	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
– Caroseriespengler	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
– Autolackierer	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
– Landmaschinenmechaniker	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
– Automobil-Assistent/-in (Fahrzeugwart)	CHF 3'500.00	CHF 3'900.00
– Hilfsarbeiter	CHF 3'200.00	
– Velomechaniker	CHF 3'400.00	
– Fahrrad- und Motorfahrradmechaniker	CHF 3'400.00	
– Motorradmechaniker	CHF 3'600.00	

Das Berufsjahr entspricht den nach der Lehre absolvierten Praxisjahren.

Die Mindestlöhne können bei ungenügenden Leistungen oder bei nicht voller Leistungsfähigkeit unterschritten werden. Diese Abweichung ist schriftlich zu vereinbaren.

### 3. Löhne für nicht bestandene Lehren

1. Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung ist der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung entsprechend zu verlängern.
2. Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
3. Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20%.

#### 4. Arbeitszeit

Im Jahr 2016 beträgt die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit für Arbeitnehmer im liechtensteinischen Autogewerbe 44 Stunden.

#### 5. Gratifikation

Der Gratifikationsanspruch beträgt im 1. und 2. Dienstjahr 6% und ab dem 3. Dienstjahr 8.3% des Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und eventuellen Zulagen für Ferien- und Feiertagsentschädigungen. Bei vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses besteht ein Anspruch auf „pro rata temporis“.

#### 6. Feiertage

Die Feiertage Maria Lichtmess (2. Februar) und Josefi (19. März) gelten für 2016 als bezahlt und sind nicht mit Arbeitsstunden oder Ferien auszugleichen.

#### 7. Ferienanspruch


Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Geburtstag hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 22 Ferientage „pro rata temporis“.


#### 8. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2016 in Kraft und ist bis 31. März 2017 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

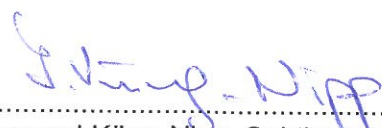
Schaan, 30. November 2015

**Liechtensteinischer  
ArbeitnehmerInnenverband**

  
.....  
Sigi Langenbahn, Präsident

  
.....  
Christine Schädler,  
Stv. Geschäftsführerin

**Autogewerbeverband Fürstentum  
Liechtenstein**

  
.....  
Irmgard Küng-Nipp, Sektionspräsidentin

  
.....  
Arnold Matt, Präsident  
Wirtschaftskammer Liechtenstein

  
.....  
Jürgen Nigg, Geschäftsführer  
Wirtschaftskammer Liechtenstein